

(2) Der Wert der abgelieferten Sammeldrogen wird nach den für den Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Sammlerpreisen errechnet.

§ 6

(1) Grundprämien werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung von Grundprämien sind nach Abschluß des Sammelzeitraumes bis zum 15. Februar des Folgejahres bei den Aufkaufbetrieben, bei denen die Drogen abgeliefert worden sind, zu stellen. Sammler, die Drogen bei mehreren Aufkaufbetrieben abgeliefert haben, können ihren Antrag nur bei einem dieser Aufkaufbetriebe einreichen. Die Auszahlung der Grundprämien erfolgt durch die Aufkaufbetriebe, bei denen der Antrag gestellt worden ist.

(2) Mengenprämien werden bei Ablieferung der durch das Ministerium für Gesundheitswesen für den jeweiligen Sammelzeitraum gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Sammeldrogen im Aufkaufbetrieb oder dessen Annahmestellen sofort ausgezahlt.

(3) Sachprämien gemäß § 3 Abs. 2 werden auf Vorschlag der Aufkaufbetriebe gewährt.

§ 7

(1) Die Höhe des Prämienfonds wird vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

(2) Über die Verteilung der Grund- und Sachprämien im Rahmen des gemäß Abs. 1 festgelegten Prämienfonds ent-

scheidet die Prärienkommission beim Staatlichen Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik.

(3) Das Verfahren für die Ermittlung der Prämiemberechtigten, die Festlegung und Verteilung der Geld- und Sachprämien sowie die Aufgaben der Prärienkommission gemäß Abs. 2 sind in einer Richtlinie des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik festzulegen.

(4) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik — Drogenkontor — ist berechtigt, die bei dem Aufkaufbetrieben und deren Sammelstellen über die abgelieferten Sammeldrogen zu führenden Nachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1956 über die Prämienzahlung für das Sammeln von wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen) (GBl. I Nr. HO S. 1331) außer Kraft

Berlin, den 8. Dezember 1976

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Seite

Die Ausgabe Nr. 7 vom 10. Oktober 1975 enthält:

Bekanntmachung vom 18. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951 149

Bekanntmachung vom 18. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 18. April 1951 in der Fassung vom 18. September 1968 zur Errichtung einer Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum 157

Die Ausgabe Nr. 8 vom 30. Oktober 1975 enthält:

Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, angenommen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 165

Die Ausgabe Nr. 9 vom 6. November 1975 enthält:

Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen 181

Die Ausgabe Nr. 10 vom 12. November 1975 enthält:

Bekanntmachung vom 28. August 1975 über die Annahme der Konvention vom 1. Juli 1959 über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergieorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik 213

Die Ausgabe Nr. 11 vom 6. Dezember 1975 enthält:

Gesetz vom 5. Dezember 1975 über den Vertrag vom 7. Oktober 1975 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken 237